

Entwicklung des Grundrechtskatalogs des Grundgesetzes

*Carola Schulze**

I. Entwicklung der Grundrechte als Erfolgsgeschichte

Die Entwicklung der Grundrechte des Grundgesetzes ist eine Erfolgsgeschichte ohnegleichen. Schon *Carlo Schmid* hat in seiner programmatischen Rede im Plenum des Parlamentarischen Rates vorausschauend geäußert: Die Grundrechte dürfen nicht nur ein Anhängsel des Grundgesetzes sein. „Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren.“¹ Heute können wir davon ausgehen, dass sich in den Grundrechten des Grundgesetzes nicht nur ein Stück des Verfassungskonsenses ausdrückt, der jede Verfassung begründet und trägt,² sondern dass die Grundrechte auch ein unverzichtbares Essentiale, d. h. ein unabdingbares, unaufgebbares Wesensmerkmal der geltenden Verfassung darstellen.³

Für den Bürger sind die Grundrechtsnormen diejenigen Bestimmungen der Verfassung, die ihn im Alltag am meisten betreffen. Vor allem in den Grundrechten erleben die Bürger das Grundgesetz. Wenn ein Sinnprinzip der Verfassung die Integration der Bürger in die Gesellschaft ist, so gilt das im besonderen Maße für den Grundrechtsteil der Verfassung.

* Prof. Dr. Carola Schulze, Leiterin des Lehrstuhls für Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie i. V. m. Öffentlichem Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

¹ Stenographischer Bericht, S. 14, links.

² Vgl. *Scheuner*, Pressefreiheit, in: VVDStRL 22 (1965), S. 38 f.

³ BVerfG, Beschl. v. 04.05.1971 – 1 BvR 761/67 – E 31, 55 (73); Beschl. v. 15.12.1976 – 2 BvR 841/73 (Direktor der Datenzentrale) – E 43, 154 (167).

Die Grundrechte sind verfassungsrechtliche Fundamentalnormen des Einzelnen. Sie weisen zum einen eine freiheitssichernde Funktion auf, d. h. sie gewährleisten die individuelle Freiheit vor dem Staat (Abwehrrechte), und haben zum anderen eine staatslimitierende Funktion, d. h. beschränken die Staatsgewalt vor allem im Verhältnis Staat-Bürger.

II. Inhaltliche Entwicklungslinien der Grundrechte

Die Grundrechte des Grundgesetzes, die in Auseinandersetzung mit den massenhaften Menschenrechtsverletzungen des Nationalsozialismus im 1. Kap. des Grundgesetzes verankert wurden, haben eine dynamische und ständige Entwicklung genommen.

Für ihre Entwicklung bis zur Gegenwart waren und sind insbesondere die Regelungen zur Bindungswirkung der Grundrechte in allen Bereichen und für alle staatlichen Organe in Art. 1 Abs. 3 GG, ein beachtlicher Bestandsschutz von Verfassungsänderungen gemäß der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG – darunter der Menschenwürdegarantie in Art. 1 GG – und die Gewährung effektiven prozessualen Rechtsschutzes bei Beeinträchtigung subjektiver öffentlicher Rechte durch die staatliche Gewalt gem. Art. 19 Abs. 4, 93 GG bahnbrechend.

Die Entwicklung der Grundrechte des Grundgesetzes zeigt sich primär in der Erweiterung und Vertiefung des (materiellen) Gehalts der Grundrechte. Die wichtigsten inhaltlichen Entwicklungsrichtungen der Grundrechte bestehen m. E. in folgenden:

- die Ausprägung der objektiv-rechtlichen Grundrechtsdimension neben der subjektiven Seite der Grundrechte. Wahl hat diese Grundrechtsentwicklung als die bedeutsamste Weiterentwicklung der Grundrechte nach 1949 bezeichnet. Sie hat zu einer erheblichen Bedeutungssteigerung der Grundrechte unter dem Grundgesetz geführt und die juristische Bedeutung der Grundrechte erhöht;⁴

⁴ Vgl. *Wahl*, Die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte im internationalen Vergleich, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 1, 2009, S. 745–781.

- die juristische Begründung der Menschenwürdegarantie als voll geltendes Grundrecht und echte Grundrechtsgewährleistung als die heute wohl herrschende Auffassung.⁵ Damit ist die Menschenwürdegarantie – neben ihrer Charakterisierung als oberstes Verfassungsprinzip – auch eine individuelle Rechtspositionen vermittelnde Grundrechtsbestimmung, eine Berechtigung des einzelnen Menschen, die mit der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, korrespondiert;
- die Entwicklung unbenannter Grundrechte (sog. Rechtsprechungsgrundrechte) wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine Elemente sowie das Grundrecht auf Gewährleistung des sozialen Existenzminimums, das aus Art. 1 I GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG vom *Bundesverfassungsgerichts* abgeleitet wurde;⁶
- die Betrachtung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht, das die Freiheit zu jedem beliebigen Tun und Unterlassen schützt und somit die Lückenlosigkeit des Freiheitsschutzes sicherstellt;
- die Entwicklung von staatlichen Schutzpflichten aus den Freiheitsrechten. Schutzpflichten gebieten staatlichen Stellen, den Schutzgegenstand von Freiheitsrechten vor Verletzungen und Gefährdungen zu schützen, obgleich diese nicht vom Staat ausgehen und von ihm auch nicht mitzuverantworten sind,⁷ sondern durch private Dritte vorgenommen werden;
- die Herausarbeitung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der als praktisch wichtigste Anforderung an Grundrechtsbeschränkungen herausragende Bedeutung hat und den praktischen Kern des Grundrechtsschutzes darstellt;⁸

⁵ Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.), GG, 5. Aufl. 2009, Art. 1, Rn. 5.

⁶ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, u. a. (Hartz IV-Regelsatz) – E 125, 175.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 14.04.2010 – 1 BvL 8/08 (Klinikprivatisierung Hamburg) – E 126, 39 (78).

⁸ St. Rspr. seit BVerfG, Entsch. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56 (Apothekenurteil) – E 7, 377 (405, 407); vgl. Beschl. v. 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01 (Verfassungsschutzbericht "Junge Freiheit") – E 113, 63 (80); Stern, Das Staatsrecht der Bun-

- die Entwicklung des Prüfmaßstabes des Gleichheitssatzes von der Willkürformel⁹ zum Gebot verhältnismäßiger Gleichheit¹⁰ (alte und neue Formel) und die Ergänzung des Willkürverbots – der Frage danach, ob eine gesetzliche Regelung evident unsachlich gleich oder ungleich behandelt¹¹ – durch das Problem der verfassungsgerichtlichen Abwägung, d. h. durch eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Ungleichbehandlung von Personengruppen;¹²
- die Herausbildung von derivativen Teilhabeansprüchen, die dem status positivus zugeordnet werden, neben den Freiheitsrechten als Abwehransprüchen. Sie werden aus Grundrechten abgeleitet, sind aber *in ihrem Bestand, ihrem Inhalt und Umfang abhängig von vorgängigem teilhabebegründenden staatlichem Handeln*¹³. Praktisch spielen derivative Teilhabeansprüche vor allem im leistungsstaatlichen Bereich eine Rolle.

Alle die genannten Entwicklungsrichtungen der Grundrechte wurden wesentlich durch die Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* geprägt.

Im besonderen Maße zeigt sich die stürmische Entwicklung der Grundrechte an der Herausbildung und Entfaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts*.

desrepublik Deutschland, Bd. III/2, Allgemeine Lehren der Grundrechte, 1994, § 84, S. 762 ff.

⁹ *BVerfG*, Urt. v. 23.10.1951 – 2 BvG 1/51 (Südweststaat) – E 1, 14 (52); Urt. v. 19.10.1982 – 1 BvL 39/80 – 61, 138 (147); Beschl. v. 06.06.1989 – 1 BvR 727/84 (staatliche Presseförderung) – 80, 132 (141).

¹⁰ *BVerfG*, Beschl. v. 07.10.1980 – 1 BvL 50/79, u. a. (verspätetes Vorbringen) – E 55, 72 (88); seither st. Rspr. des Ersten Senats, vgl. nur *BVerfG*, Beschl. v. 07.07.2009 – 1 BvR 1164/07 (Homo-Ehe) – E 124, 199 (219 f.).

¹¹ *BVerfG*, Entsch. v. 09.05.1961 – 2 BvR 49/60 – E 12, 326 (333); Beschl. v. 16.10.1979 – 1 BvL 51/79 – E 52 277 (281); (Anm. 10), E 55, 72 (90); Beschl. v. 05.10.1993 – 1 BvL 34/81 (Konkursausfallgeldversicherung) – E 89, 132 (142).

¹² *Osterloh*, in: *Sachs* (Anm. 5), Art. 3, Rn. 8–15.

¹³ *Murswiek*, Grundrechte als Teilhabe, soziale Grundrechte, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HBStR*, Bd. 5, 1992, § 12, Rn. 11 (S. 247).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet dort, wo die auf den Privatsphärenschutz gerichteten Spezialgewährleistungen aus Art. 13, 10, 4 Abs. 1, 2 GG versagen, aufgrund der gebotenen Einbeziehung des Wertgehalts der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG in das Hauptfreiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Achtung der ureigensten Privatsphäre.¹⁴ Damit gewährt das Grundgesetz dem Einzelnen einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Auf diese Weise schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Integrität der Persönlichkeit selbst, das Sein der Person im Unterschied zum Tun.¹⁵

Das *Bundesverfassungsgericht* spricht im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht von einem unbenannten Freiheitsrecht, das die speziellen (benannten) Freiheitsrechte ergänzt, die ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen.¹⁶ Es hat in st. Rspr. den Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jeweils anhand der zu entscheidenden konkreten Fälle herausgearbeitet und auf eine „abschließende Umschreibung“ des Inhalts des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verzichtet.¹⁷ Dabei hat es stets den engen Zusammenhang mit der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde betont, die für Art. 2 Abs. 1 GG Inhalts- und Abgrenzungsfunktion hat.¹⁸

Mit der zunehmenden Judikatur ist der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seinen Konturen deutlicher und in seinem Inhalt dichter geworden.¹⁹ Auf diese Weise hat das *Bundesverfassungsgericht* eine Reihe von unbenannten Freiheitsrechten ausgeformt: so das Recht auf Privat- und Intimsphäre, das Recht auf die persönliche Ehre, das

¹⁴ Vgl. *Dürig*, Gesammelte Schriften, 1984, S. 127 ff., insbes. S. 139 f.

¹⁵ Vgl. *Murswiek*, in: Sachs (Anm. 5), Art. 2, Rn. 29.

¹⁶ *BVerfG*, Beschl. v. 03.06.1980 – 1 BvR 185/77 (Eppler) – E 54, 148 (153); Beschl. v. 03.04.1979 – 1 BvR 994/76 (Durchsuchungsanordnung) – E 51, 97 (105).

¹⁷ *BVerfG* (Anm. 16), E 54, 148 (153 f.); Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, u. a. (Volkszählung) – 65, 1 (41 f.).

¹⁸ *BVerfG*, Urt. v. 05.06.1973 – 1 BvR 536/72 (Lebach) – E 35, 238 (245).

¹⁹ Vgl. *Schmitt-Glaeser*, Schutz der Privatsphäre, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *HBStR*, Bd. 6, § 129, Rn. 29 (S. 58).

Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht, in seinem selbst definierten sozialen Geltungsanspruch nicht beeinträchtigt zu werden u. a. m.

Bedingt durch die technische Entwicklung, insbesondere die Nutzung der Informationstechnik, die für die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt hat, werden neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit deutlich sichtbar. Als weitere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat das *Bundesverfassungsgericht* demzufolge das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme entwickelt.²⁰

Die Entwicklung der Grundrechte des Grundgesetzes hat zu einer Konstitutionalisierung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geführt.²¹ Anders gesagt: Die Grundrechte durchdringen die Rechtsordnung, sie wirken als Grundsätze und Grundentscheidungen, die nicht nur im Verhältnis Bürger-Staat, sondern für die gesamte Rechtsordnung in unterschiedlicher Intensität relevant sind.²² Die Konsequenz dieses Prozesses ist die Grundrechtsgeprägtheit der deutschen Rechtsordnung²³ und des deutschen Verfassungsstaates.

III. Einfluss der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft auf die Entwicklung der Grundrechte

Auf die Entwicklung der Grundrechte haben neben dem *Bundesverfassungsgericht* die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft ihren spezifischen Einfluss genommen.

²⁰ *BVerfG*, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, u. a. (Online-Durchsuchung) – E 120, 274 ff.

²¹ Vgl. *Wahl*, Herausforderungen und Antworten. Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006, S. 97 ff.

²² Vgl. *Schuppert/Bumke*, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung. Überlegungen zum Verhältnis von verfassungsrechtlicher Ausstrahlung und Eigenständigkeit des „einfachen“ Rechts, 2000.

²³ Vgl. *Wahl*, Die praktische Wirksamkeit von Verfassungen, in: FS Stern, 2011, S. 245.

1. Gesetzgebung und Grundrechtsentwicklung

Für den Gesetzgeber bedeutet die sich aus Art. 1 Abs. 3 GG ergebende Bindung an die Grundrechte das Verbot grundrechtswidriger Gesetze. Verstößt der Gesetzgeber gegen dieses Verbot, handelt er verfassungswidrig. Sein Gesetz ist im Regelfall nichtig. I. d. S. erweisen sich die Grundrechte insofern als die Grenzen für die Ausübung der Kompetenzen des Gesetzgebers – als sog. negative Kompetenznormen.²⁴ Die Bindung des Gesetzgebers an Art. 1 Abs. 3 GG enthält aber auch das Gebot zu einer grundrechtsgemäßen inhaltlichen Ausgestaltung der Gesetze. D. h. die Grundrechte sind Richtmaß und Leitsätze für die Gesetze.

Schließlich fällt dem Gesetzgeber im Bereich der Grundrechtsbegrenzungen eine Schlüsselrolle zu. Gesetzesvorbehalte ermächtigen primär den Gesetzgeber, Einschränkungen der Grundrechte vorzunehmen. Diese Grundrechtsbegrenzungen haben das Ziel, gegenüber den grundrechtlich geschützten Individualinteressen die Belange des Gemeinwohls zur Geltung zu bringen.

Grundrechtsbegrenzungen durch den Gesetzgeber „führen in ihrer Formulierung zu weit gehende Gewährleistungen, die also den Grundrechtsschutz auf dieser Ebene weiter gehen lassen, als er letztlich reichen soll, auf der Ebene der grundrechtlichen Maßstabsbildung auf das im Ergebnis gewollte Maß zurück“²⁵.

Soweit der Gesetzgeber zu verfassungsrechtlichen Einschränkungen der Grundrechte ermächtigt wird, müssen die Gesetze allgemeinen Anforderungen genügen (Schranken-Schranken). So sehen Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG das Verbot des Einzelfallgesetzes und das Zitiergebot sowie die Wesengehaltsgarantie vor. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, „der die materielle Hürde für grundsätzlich alle Grundrechtsbeschränkungen darstellt“²⁶.

²⁴ Vgl. Stern, Idee und Elemente eines Systems der Grundrechte, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HBStR, Bd. 5, 1992, Rn. 66 (S. 84).

²⁵ Sachs, in: Sachs (Anm. 5), vor Art. 1, Rn. 96.

²⁶ Sachs, in: Sachs (Anm. 5), vor Art. 1, Rn. 135.

2. Rechtswissenschaft und Grundrechtsentwicklung

Die stürmische Entwicklung der Grundrechte fand auch in der Wissenschaft großen Widerhall und führte zur Neubesinnung und zur Erarbeitung breit gefächerter grundrechtstheoretischer Konzeptionen. Sie haben den Sinn, grundlegende, auslegungsleitende Verständigungsansätze für die Grundrechtsbestimmungen zu geben und in die Auslegung der Grundrechte einzugehen.²⁷ Einigkeit bestand darin, dass die liberale Grundrechtsinterpretation, d. h. die klassische Funktion der Grundrechte nicht mehr genügen konnte. Es ging nicht mehr um Geltung, Rang und Verbindlichkeit der Grundrechte, sondern um ihre Bedeutung, ihre Funktionen und ihre Wirksamkeit.²⁸ Hervorzuheben sind insbesondere die Grundrechtstheorien von *Robert Alexy*, *Niklas Luhmann* und *Jürgen Habermas*.

Robert Alexy stellte eine Theorie der Grundrechte vor, die Grundrechte i. d. R. in ihrer Verknüpfung von Regeln und Prinzipien betrachtet und die in ihrer Konsequenz zu umfassenden Abwägungen der Grundrechte als Prinzipien führt.²⁹ *Alexy* hat dabei seine Grundrechtstheorie maßgeblich auf der Behauptung aufgebaut, dass Grundrechte als Prinzipien Optimierungsgebote sind und damit einen Ausgleich der Position des Rechtsträgers mit den tatsächlichen und rechtlichen Umständen fordern.³⁰ D. h. Grundrechte als Prinzipien werden im Kollisionsfall relativiert, um das Grundrechtsniveau insgesamt zu optimieren.

*Jürgen Habermas*³¹ hat die Gleichursprünglichkeit und damit die Gleichrangigkeit von Grundrechten, die aus der Volkssouveränität fließen, und Grundrechten als Freiheitsrechten herausgestellt und i. S. Kants ein System der Rechte durch Anwendung des Diskursprinzips entwickelt. Bei *Habermas* schafft sich der Bürger im demokratischen Diskurs selbst seine Rechte.

²⁷ Vgl. *Sachs*, Verfassungsrecht II. Grundrechte, 2000, S. 32.

²⁸ *Stern* (Anm. 24), S. 59.

²⁹ Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1985.

³⁰ Vgl. *Heinschel*, Die Prinzipientheorie bei Ronald Dworkin und Robert Alexy, 2011, S. 22.

³¹ Vgl. *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1987.

Niklas Luhmann visierte eine soziologische Sicht auf die Grundrechte an. Er betrachtete die Grundrechte als funktionswichtige Institutionen der Sozialordnung und unter dem Aspekt ihrer Multifunktionalität.³²

Die Herausbildung und Entwicklung von wissenschaftlichen Grundrechtstheorien ist in der Praxis allerdings teilweise auf starken Widerstand und auf viele Vorbehalte gestoßen³³, weil sie die Gefahr in sich bergen, dass ein von außen an das Grundgesetz herangetragenenes Vorverständnis für die Auslegung der Grundrechte bestimmend wird. Je nach der gewählten Grundrechtstheorie kann sich darüber hinaus nicht nur in Einzelheiten, sondern auch im Grundsätzlichen ein differierender verfassungsrechtlicher Inhalt der Grundrechte ergeben.

IV. Entwicklung der Grundrechte und Ausbau des Rechtsschutzes der Bürger

Die Entwicklung der Grundrechte ist mit dem Ausbau des Rechtsschutzes der Bürger untrennbar verbunden.

Die Verfassungsbeschwerde gehört zu den Innovationen der bundesdeutschen Rechtsordnung. Sie ist das Verfahren zum *Bundesverfassungsgericht*, in dem auf Initiative des betroffenen Grundrechtshabers der Grundrechtsschutz im Vordergrund steht.³⁴ Die Verfassungsbeschwerde steht im Kontext zu dem Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG, der Rechtsschutz in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten garantiert, und zum allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG, der dem Rechtsschutz in bürgerlichen Streitigkeiten dient.³⁵

³² Vgl. *Luhmann*, Grundrechte als Institution, 1965, S. 43 ff. (80, 134).

³³ Vgl. *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1 III GG, Rn. 108; *Ossenbühl*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf dem Prüfstand, in: NJW 1976, S. 2109.

³⁴ Vgl. *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 2010, Rn. 201.

³⁵ *BVerfG*, Beschl. v. 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 (fachgerichtlicher Rechtsschutz) – E 107, 395 (401 ff.).

Die Verfassungsbeschwerde garantiert ein subjektiv-öffentliches Verfahrensrecht mit Verfassungsrang und „sichert die unmittelbare Geltung der Grundrechte gegenüber allen drei Gewalten nach Art. 1 Abs. 3 GG“³⁶. Der „Gang nach Karlsruhe“ im Wege der Verfassungsbeschwerde spricht zum einen für das hohe Maß an Vertrauen, das die Öffentlichkeit dem *Bundesverfassungsgericht* entgegenbringt. Zum anderen leistet die Verfassungsbeschwerde einen wichtigen Beitrag zur integrierenden Wirkung des Grundgesetzes, denn es räumt den Bürgern nicht nur individuelle Rechte ein, sondern eröffnet auch die Möglichkeit, diese Rechte beim *Bundesverfassungsgericht* einzufordern.³⁷ Man kann demzufolge *Oliver Klein* folgen, der formuliert, dass die Verfassungsbeschwerde dem „Siegesszug der Grundrechte in prozessualer Hinsicht den Weg bereitet“³⁸. So gesehen ist die Verfassungsbeschwerde – trotz einer niedrigen Erfolgsquote und einer hohen Arbeitsintensität für das *Bundesverfassungsgericht* – für die Entfaltung und den Schutz der Grundrechte in der Rechtsordnung unentbehrlich.

V. Neue Entwicklungstendenzen bzgl. der Grundrechte

Abschließend möchte ich auf einige neue Entwicklungstendenzen in Bezug auf die weitere Entfaltung der Grundrechte des Grundgesetzes hinweisen, auf die ich wegen der Begrenzung der Zeit für das Referat nur stichpunktartig eingehen kann. Sie betreffen:

1. Die Vertiefung der Wechselwirkung von internationalen, europäischen und nationalen Grundrechten

Nach Auffassung von *Eckart Klein* hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass die nationalen Grundrechte nicht für sich allein stehen, sondern im Kontext der sie umgebenden internationalen menschen- und grundrechtlichen Verbürgungen gesehen und verstanden werden müssen.³⁹

³⁶ *Sturm/Detterbeck*, in: *Sachs* (Anm. 5), Art. 93, Rn. 77.

³⁷ Vgl. *O. Klein*, Die Verfassungsbeschwerde, in: *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 2012, S. 180 f.

³⁸ *O. Klein* (Anm. 37), S. 181.

³⁹ Vgl. *E. Klein*, Die Grundrechtsgesamtlage, in: *FS Stern*, 2011, S. 389.

2. Die Durchsetzung der Konzeption von Jedermannsrechten auf der Ebene des Grundgesetzes und die Zurückdrängung von Deutschengrundrechten

Damit erfolgt eine rechtskonstruktive Erweiterung der Grundrechtsträgerschaft und die Grundrechte werden zum überwiegenden Teil Menschenrechte und werden nicht mehr von der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht.

3. Die Verwirklichung der Grundrechtshaftung

Mit dem von *Ossenbühl* geprägten Begriff der Grundrechtshaftung wird zum Ausdruck gebracht, dass Staatshaftung und Grundrechtsschutz es erforderlich machen, dass Staatshaftung verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil eines effektiven Grundrechtsschutzes ist.⁴⁰ Im bundesdeutschen Rechtsstaat mit einem lückenlosen Grundrechtsschutz müssen Staatshaftung als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und notwendiger Sekundärrechtsschutz im Rahmen der Grundrechtsgewährleistungen zu einer gemeinsamen Verfassungsgrundlage der Staatshaftung verknüpft werden. Die bis jetzt fehlende Grundrechtshaftung „*ist ein wesentliches Defizit der bundesdeutschen Rechtsordnung*“⁴¹.

⁴⁰ Vgl. *Ossenbühl*, Die vergessene Grundrechtshaftung, in FS Stern, 2011, S. 535.

⁴¹ *Ossenbühl* (Anm. 40), S. 549.